

BETREUUNGSRECHTSREFORM 23

Änderungen am materiellen Betreuungsrecht und am
Betreuungsverfahren zum 1.1.2023

NEUE RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes vom 4.5.2021, (BGBl. I S. 882), geändert durch Gesetz vom 26.6.2022 (BGBl. I. S. 959)
 - Änderung des BGB und des FamFG
 - Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG – anstelle Betreuungsbehördengesetz)
 - Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) wird geändert
- Betreuerregistrierungsverordnung vom 13.7.2022
- Inkrafttreten aller Regelungen 1.1.2023 (zT Sonderregeln für Altfälle)

ÜBERSICHT

- Das gesamte Vormundschafts- und Betreuungsrecht (im BGB) wird neu strukturiert und sortiert und modernisiert. Die Verweise im BtR auf das Vormundschaftsrecht entfallen
- Die Änderungen sind zentral auf die Autonomie der Betreuten ausgerichtet
- Der Vorrang der Wünsche (vor dem objektiven Wohl) wird hervorgehoben
- Der Betroffene wird (auch durch das Gericht) verstärkt einbezogen
- Ehrenamtliche Betreuer sollen besser begleitet und unterstützt werden
- Berufliche Betreuer sind künftig zu registrieren

EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

- Eine zentrale Rolle soll das künftige Ehegattenvertretungsrecht einnehmen, das nicht im Betreuungs-, sondern im Eherecht verankert wird (§ 1358 BGB)
- Es enthält ein „automatisches“ Vertretungsrecht für den jeweiligen Ehegatten bei (plötzlicher) Krankheit und Bewusstlosigkeit
- Es ist auf 6 Monate befristet (vom Arzt zu dokumentieren)
- Es beinhaltet Entscheidungen zur Gesundheitssorge, zu sozialrechtlichen Ansprüchen und zur unterbringungsähnlichen Maßnahme (letztere auf 6 Wochen befristet)
- Betreuung und Vorsorgevollmacht bleiben vorrangig

BETREUUNGSVERMEIDUNG

- Zur Vermeidung von Betreuerbestellungen soll die Zusammenarbeit zwischen Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern verbessert werden
- In Modellregionen sollen Modelle der „erweiterten Unterstützung“ in geeigneten Fällen helfen, Betreuungen zu vermeiden
- Dazu können Betreuungsbehörden mit Betreuungsvereinen und Berufsbetreuern Kooperationsverträge schließen
- Vorsorgevollmachten gelten weiterhin als vorrangige Hilfe; Rechte des Kontrollbetreuers werden erweitert, Vollmacht kann „suspendiert“ werden; Widerruf ist künftig genehmigungspflichtig, § 1820 BGB

BETREUUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Die Voraussetzungen der Betreuerbestellung bleiben weitgehend unverändert, stehen künftig in § 1814 BGB
- Das Erfordernis gesetzlicher Vertretung als Betreuungsvoraussetzung bleibt im Gesetz enthalten.
- Betreuungsverfahren vor dem Gericht erhält einige Änderungen:
 - Betroffener soll über die Folgen in geeigneter Weise aufgeklärt werden, auch über die möglichen Kosten (§ 275 FamFG)
 - Pflichten des Verfahrenspflegers (§ 276 FamFG) werden konkretisiert – persönliche Kontaktaufnahme – Umsetzung des Willens des Betroffenen

BETREUERAUSWAHL 1

- Betreuerauswahl obliegt weiterhin dem Betreuungsrichter; Betreuungsbehörde macht weiterhin Vorschläge.
- Einschränkung der Auswahl von Ehrenamtlichen: vorherige Prüfung von Führungszeugnis und Schuldnerauskunft (außer bei vorläufiger Betreuerbestellung)
- Einschränkung der Auswahl bei Berufsbetreuern: vorherige Registrierung bei Betreuungsbehörde nötig (außer im Übergangszeitraum bei Bestandsbetreuern)

BETREUERAUSWAHL

- Hierarchie der Bestellung (§§ 1816, 1818 BGB)
- Zuerst Wunschperson (verbindlich, auch der Wunsch, jemanden nicht zu bestellen; außer alle Personen werden abgelehnt)
- Personen aus dem familien- und nahen sozialen Umfeld
- Sonstige Ehrenamtliche – Wichtig: vorher Kooperationsvereinbarung mit Verein oder Behörde als Soll-Vorschrift, § 22 BtOG
- Berufliche Betreuer (selbstständig oder Vereinsbetreuer), § 19 Abs. 2 BtOG
- Betreuungsverein (kein Vergütungsverbot mehr)
- Betreuungsbehörde selbst als Ausfallbürge

MEHRFACHBETREUUNG

- Wie bisher können mehrere Betreuer bestellt werden (§ 1817 Abs. 1 BGB)
- Davon aber nur einer als Berufsbetreuer
- Sterilisationsbetreuer wie bisher separat zu bestellen
- Verhinderungsbetreuer bei tatsächlicher Verhinderung KANN AUCH VORSORGLICH bestellt werden („Dauerverhinderungsbetreuer“)
- Ergänzungsbetreuer bei rechtlicher Verhinderung (Inschlagäfte) wie bisher
- Kontrollbetreuer bei Vorsorgevollmacht wird konkretisiert, § 1820

AUFGABENKREIS - BEREICHE

- Der Aufgabenkreis wird in mehrere Aufgabenbereiche unterteilt (§ 1815 BGB)
- „Alle Angelegenheiten“ nicht mehr zulässig; Altfälle sind bis Ende 2023 neu zu entscheiden
- Aufenthaltsbestimmung reicht nicht mehr für Unterbringungen und unter-bringungsähnliche Maßnahmen – 1. Antrag nach dem 1.1.2023 geht noch nach altem Recht – ansonsten Änderung bis Ende 2027
- Detailänderungen bei Aufenthaltswechsel ins Ausland, Umgangsbestimmung, Post und Telefonkontrolle (letztere auch für Internet)

BETREUERPFLICHTEN

- Bindung an die Wünsche des Betreuten ist zentrale Bestimmung (§ 1821 BGB)
- Ausnahmen bei schwerer Gefährdung und Unzumutbarkeit für Betreuer
- Gesetzliche Vertretung (§ 1823 BGB) nur noch als Kann-Regelung formuliert, unterstützte Entscheidungsfindung geht vor
- Kriterien der Geschäfts(un)fähigkeit bleiben gleich, auf Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) bleibt identisch
- Schenkungen werden genehmigungspflichtig;
- Annahmeverbot für Berufsbetreuer – auch bez. Erbschaften, § 30 BtOG
- Beweislastumkehr bei Haftung, § 1826 BGB

VERTRETUNG GG BEHÖRDEN

- Vertretung ggü Behörden und Gerichten (außer Strafgerichten) führte bislang zur Prozess-/Verfahrensfähigkeit, § 53 ZPO
- Diese „Automatik“ für geschäftsfähige Betreute entfällt. Künftig sind konkurrierende, auch widersprechenden Handlungen möglich
- Der Betreuer kann diese – falls notwendig – durch eine „Ausschließlichkeitserklärung“ ausschließen
- Behörden- und Gerichtsentscheidungen müssen künftig immer an Betreuten UND Betreuer bekannt gegeben werden

DATENSCHUTZ

- Eigene Datenschutzvorschriften für Behörde (§ 4 BtOG),
Betreuungsverein (§ 18 BtOG) und Betreuer (ehrenamtlich und
beruflich, § 20 BtOG)
- Datenverarbeitung – ohne Einwilligung des Betreuten – ist im
Rahmen der gesetzlichen Pflichten (bei Betreuern innerhalb des
Aufgabenkreises) zulässig
- Ungefragte Benachrichtigung an den Betreuten entfällt;
allerdings nicht die ausdrückliche Auskunft bei Anfrage
- Grundsatz: Datenerhebung beim Betroffenen selbst; jedoch
Ausnahme, wenn sie der Natur der Sache bei Dritten nötig ist.
- Auskunft über persönliche Verhältnisse an nahe Angehörige, §
1822 BGB

PERSONENSORGE

- Konkretisierung der Aufenthaltsbestimmung entsprechend § 1815 BGB
- Regelungen über Patientenverfügungen und –wünsche, Freiheitsentziehungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen, Sterilisationen, Zwangsbehandlungen bleiben weitgehend unverändert, da in den letzten Jahren bereits reformiert
- Regelungen stehen künftig in den §§ 1827 – 1832 BGB
- Gelten auch weiterhin für Vorsorgevollmachten sowie für das Ehegattenvertretungsrecht (außer Sterilisation)

VERMÖGENSVERZEICHNIS

- Vermögensverzeichnis § 1835 BGB – Klarstellung: nur bei AK Vermögenssorge
- Unterstützung durch Betreuungsbehörde
- Regelungen zur Hinzuziehung eines Zeugen (und der Entschädigung)
- Belege sind künftig beizufügen
- Betreuer erhält das Verzeichnis zur Kenntnis
- Soll 3 Monate nach Betreuungsbeginn erstellt sein

VERMÖGENSSORGE 1

- Verweise auf das Vormundschaftsrecht entfallen
- Geldverwaltung wird modernisiert (§§ 1836 ff BGB)
- Wünsche des Betreuten sind auch hier maßgeblich; wenn diese von den Anlagevorschriften abweichen, hat der Betreuer das dem Gericht zu melden (§ 1838 BGB)
- Grundsätzlich bargeldloser Zahlungsverkehr erforderlich, § 1839 BGB
- Mitteilungspflichten an das Gericht (statt Genehmigungspflicht), zB bei Kontoeröffnung und mündelsicherer Geldanlage, § 1849 BGB

VERMÖGENSSORGE II

- Nicht mündelsichere („andere“) Geldanlagen sind weiterhin genehmigungspflichtig (§ 1848 BGB), zB Fonds, Aktien, Goldkäufe
- Beschränkungen über Kontoverfügungen bleiben (§ 1849)
- Dispokredit bei Girokonto künftig genehmigungsfrei
- Zusammenfassung von Genehmigungspflichten
- Grundstückssachen (§ 1850)
- Erbrecht (§ 1851); Handelsrecht (§ 1852); Miet- und Pachtverträge (§ 1853)
- Sonstige (§ 1854), zB Schenkungen, sonstige Kredite

ERBAUSSCHLAGUNG

- Regeln zur Erbausschlagung werden geändert (an Rechtsprechung angepasst)
- Mit Genehmigungsantrag beim Betreuungsgericht ist die Ausschlagungsfrist gehemmt (bis zur Rechtskraft der Genehmigung), § 1858 BGB
- Genehmigungsbeschluss geht (auch) zum Nachlassgericht
- Ausschlagung kann danach erklärt werden (wie bisher persönlich beim NachlG)
- Achtung: Falle bei geschäftsfähigen Betreuten ! Evtl Erbannahme durch Untätigkeit möglich; dann Anfechtung der Erbannahme nötig

BERICHTSPFLICHTEN (§ 1863)

- Obligatorischer Anfangsbericht (nach 3 Monaten, ggf gemeinsam mit Vermögensverzeichnis)
- Jahresberichtspflicht wie bisher; Inhalte werden strukturiert; Bericht wird dem Betreuten übersandt
- Schlussbericht nach Betreuungsende (§ 1870 BGB) wird eingeführt
- Sonstige Auskünfte an das Gericht wie bisher (Rechtspflegerzuständigkeit)

BEFREIUNGSREGELUNGEN

- Regelungen über die befreite Betreuung bleiben bestehen; werden auf Geschwister erweitert (§ 1859 BGB)
- Durch Betreuungsverfügung können weitere Personen befreit werden
- Bei Befreiung gelten Sonderregeln bei der Schlussrechnungslegung
- Beim „Erfordernis häufiger Wertpapiergeschäfte“ können Personen mit besonderer Erfahrung und Kenntnis des Kapitalmarktes von den Genehmigungen vom Kauf und Verkauf nicht mündelsicherer Papiere befreit werden (§ 1860 Abs. 3 BGB)

SCHLUSSRECHNUNG

- Schlussrechnung wird nur noch benötigt:
 - Wenn Ex-Betreuer oder Erbe schriftlich verlangen
 - Wenn Ex-Betreuer oder Erbe binnen 6 Monaten nach Betreuungsende nicht gefunden oder erreichbar sind
 - Im Falle eines Betreuerwechsels
- Befreite Betreuer brauchen nur eine vereinfachte Vermögensübersicht einreichen.